



Februar 2021

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2021/22

- **Anmeldung:** Dienstag, 16.03.2021 ab 14:00 Uhr (der genaue Ablauf wird noch bekannt gegeben)
- **Beginn der Schulpflicht:**
 - a. für alle im **Vorjahr zurückgestellten** Kinder und die „Korridor-Kinder“ des Vorjahres
 - b. **regulär:** für alle Kinder, die bis zum 30.06.2021 sechs Jahre alt werden (geb. bis 30.06.2015)
 - c. für die „**Korridor-Kinder**“, die zwischen dem 01.07. und 30.09.2021 sechs Jahre alt werden (hier entscheiden die Eltern nach Beratung und Empfehlung der Schule)
 - d. **auf Antrag:** für Kinder, die zwischen dem 01.10. und 31.12.2021 sechs Jahre alt werden
 - e. **auf Antrag mit Gutachten:** Kinder, die erst ab dem 01.01.2022 sechs Jahre alt werden

Der Zeitpunkt der Einschulung (Stichtag) ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Artikel 37 geregelt.

Die Möglichkeit der Eltern, Anträge auf frühere Einschulung oder Zurückstellung zu stellen, bleibt bestehen.

Häufige Fragen:

- **Was ist für die Anmeldung mitzubringen?**
 - Angaben zur Person (Geburtsurkunde oder Familienstammbuch)
 - Bei Alleinerziehenden bitte den Sorgerechtsbeschluss vorlegen
 - Nachweis über die erfolgte U9 (z. B. gelbes Vorsorgeheft); die Eltern sollen über Feststellungen informieren, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind.
 - Nachweis über hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen) durch Impfausweis oder Impfbescheinigung (§22 Abs. 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz), bzw. ärztliches Zeugnis über Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation.
- **Was erfährt die Grundschule vom Kindergarten?**
 - Informationsaustausch nur mit dem Einverständnis der Eltern bzw. durch die Eltern selbst
- **Bis wann müssen die Eltern ihre Anträge auf vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung stellen?**
 - Anträge auf vorzeitige Einschulung sind spätestens bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Sprengelschule zu stellen.
 - Falls die Erziehungsberechtigten die Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe wünschen, prüft die Schulleitung den Antrag ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft, Schularzt und Kindergarten. Über eine Zurückstellung des Kindes sollte vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn entschieden werden, sie ist in Ausnahmefällen aber noch bis zum 30. November möglich.
- **Was bedeutet der „Einschulungskorridor“, welche Kinder betrifft das?**
 - Eltern, deren Kinder zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2021 sechs Jahre alt werden, können selbst entscheiden, ob ihr Kind sofort oder ein Jahr später eingeschult wird. Dabei steht die Schule den Eltern bei ihrer Entscheidung mit Beratung und Empfehlung zur Seite. Auf dieser Grundlage entscheiden die Eltern dann frei, ob ihr Kind zum kommenden oder zum nächsten Schuljahr eingeschult wird.
 - Wenn die Eltern die spätere Einschulung wünschen, müssen sie bis spätestens **12. April 2021** dies der Schulleitung schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist oder nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Ohne eine solche Erklärung wird das Kind im September 2021 schulpflichtig.
- **Wer entscheidet über die vorzeitige Einschulung und die Zurückstellung?**
 - Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.